



**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands
Mittelschule Plattling
(Verbandssatzung)**

§	1	Bestand, Name und Sitz des Schulverbands
§	2	Kassengeschäfte
§	3	Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
§	4	Rechnungsprüfung
§	5	Ausscheiden von Mitgliedern
§	6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Satzung zur Regelung
von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Mittelschule Plattling
(Verbandssatzung)
vom 17.06.2026**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Plattling

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt),

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Satzung

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Mittelschule Plattling
(Verbandssatzung)**

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Plattling als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Otzing, Stephansposching und die Stadt Plattling.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung Niederbayern festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Plattling.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Plattling“ und hat seinen Sitz in 94447 Plattling, Preysingplatz 1.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Plattling geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der oder die Schulverbandsvorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 60,00 € für jede Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 60,00 € für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Diese Entschädigung beträgt 60,00 € für jede Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Dienstausschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 47 KommZG statt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Plattling (Verbandssatzung) vom 21.12.2020 außer Kraft.

Plattling, 18. Juni 2026


.....
Hans Schmalhofer

